

Vita StB/RB Kleinschmidt



- **1961** Abitur Altes Gymnasium Bremen
- **1961 bis 1966** Jura-Studium Göttingen
- **1967 bis 1973** Verbandsgeschäftsführer Göttingen
- **1973** Eintritt in eine Steuerkanzlei in Goslar
- **1981** Prüfung zum Steuerbevollmächtigten
- **Ab 1981** Selbständig in eigener Steuerkanzlei in Bad Harzburg
- **1985** Prüfung zum Steuerberater
- **1985** Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer Braunschweig
- **1990 bis 2017** Eigene Steuerkanzleien in Bernburg (Saale) und Goslar/Harz
- **Seit 2017** Senior-Partner der Kleinschmidt & Partner Steuerberater mbB, Bernburg (Saale) und Goslar/Harz

Stiftung und Steuern

42 : 0

Stiftung und Steuern

- Grundsatz:
„Wer stiften geht, muss stiften gehen“
- Das Vermögen einer Stiftung ist ein **fremdes** Gut –
auch für den Stifter - Vermögenstrennung
- Es ist **das** Mittel zur Erfüllung des Stiftungszwecks
 - Pflicht zur Erhaltung des Stiftungsvermögens
 - Gebot der Gewinnerzielung

Gemeinnützige Stiftung

- Voraussetzungen für eine Anerkennung als **gemeinnützig** durch das Finanzamt:
 - Förderung der Allgemeinheit auf materiellem, geistigen oder sittlichen Gebiet (§ 52 Abs. 1 AO)
 - Beispiele in § 52 Abs. 2 AO
- Tätigkeit der Stiftung muss sein:
 - ausschließlich und unmittelbar
 - selbstlos
- steuerliche Vermögensbindung bei Auflösung
- Mustersatzung

Gemeinnützige Stiftung

- „Horten von Vermögen ist nicht“
- **Zeitnahe** Mittelverwendung:
Spenden
Zinsen, Dividenden
Mieteinnahmen
- **Aber:**
Rücklagenbildung für konkrete (größere) Projekte

Gemeinnützige Stiftung

- **Möglich, aber nicht notwendig:**
 - **Ein Drittel des Einkommens kann verwendet werden, um Stifter und nächste Angehörige zu unterhalten (§ 58 Nr. 6 AO)**

Gemeinnützige Stiftung

- **„Diener zweier Herren“:
Finanzamt und Stiftungsaufsicht**
- **Das wollen beide erhalten:
Vermögensaufstellung mit Gewinn- und Verlustrechnung
und Geschäftsbericht**

... und wie sieht das aus?

Gemeinnützige Stiftung

- ... anders ist übliche Bilanzen:
Gliederung nach den vier Bereichen
- Bereiche einer Stiftung: „4 + 1“
 1. ideeller Bereich
 2. Vermögensverwaltung
 3. Zweckbetrieb
 4. Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb
- + 1 ...

Gemeinnützige Stiftung

- Grundsätzlich muss auch eine Stiftung Steuern zahlen
- **Aber:**
sie ist von Körperschaft- und Gewerbesteuer **befreit**
Ausnahme:
Gewinne aus dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb
- Umsätze werden versteuert:
im Zweckbetrieb: 7% Umsatzsteuer
im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb: 19% Umsatzsteuer

Gemeinnützige Stiftung und Spenden

- Steuerlich sind Geld- oder Sach-**Spenden** abzugsfähig, wenn freiwillig, unentgeltlich, Vermögensopfer
- Spendenhöchstbetrag:
Grundsätzlich: **20% des Gesamtbetrags der Einkünfte** des Spenders
wahlweise für Unternehmen:
vier Promille der Summe der Umsätze sowie der Löhne und Gehälter
- Nicht verbrauchte Spenden sind **unbegrenzt vortragbar**
- Zuwendungsbestätigung („Spendenquittung“)

Gemeinnützige Stiftung und Sachspenden

- Sachspenden, vor allem **Immobilien**, können zu Bewertungsproblemen führen
- Zuwendung aus dem Privatvermögen:
Ansatz mit dem gemeinen Wert (§ 9 Abs. 2 BewG)
Gutachten sind sinnvoll
- Bei Entnahme aus dem Betriebsvermögen sinnvoll:
Buchwertprivileg, um Aufdeckung stiller Reserven zu vermeiden
- Für unentgeltliche Nutzungen und Leistungen gibt es keinen Spendenabzug

Gemeinnützige Stiftung und Vermögensstock

- Für Stiftungen in den **Vermögensstock** („Grundkapital“) und Zustiftungen können zusätzlich auf Antrag **im Jahr der Zuwendung und in den folgenden neun Jahren bis zu 1 Mio € (Eheleute: 2 Mio €)** steuerlich abgezogen werden
- Bei Errichtung der Stiftung von Todes wegen oder als Vermächtnis:
Kein Spendenabzug
- Auch der Erbe eines vom Erblasser noch vorhandenen Spendenvortrags erbt, geht leer aus

Privatnützige (Familien-) Stiftung

- Die Regeln für gemeinnützige Stiftungen gelten bei Familienstiftungen nicht
- Bei Errichtung fällt Schenkungsteuer an Freibetrag nach dem entferntesten Destinatär (§ 15 Abs. 2 Satz 1 ErbStG)
Dieses Privileg gilt nur bei der **erstmaligen** Vermögensausstattung;
spätere Zustiftung des Stifters: Steuerklasse III (30%)
- Körperschaft- und Gewerbesteuerpflicht
- Alle 30 Jahre: Erbersatzsteuer (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 ErbStG)

Stiftungen

- Bei gemeinnützigen Stiftungen:
Erhebliche steuerliche Vorteile:
 - (steuerfreie) Verlagerung der Einnahmen
 - Vermögensstock:
Höchstbetrag bis zu 2 Mio € als Sonderausgabenabzug;
innerhalb von 10 Jahren frei zu verteilen
 - Unterhaltsprivileg (§ 58 Nr. 6 AO)
 - Thesaurierungsprivileg (§ 62 Abs. 4 AO)

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

StB/RB Wolf-Dieter Kleinschmidt

Diese Präsentation ist veröffentlicht:

www.kleinschmidt-steuerberatung.de

www.steuerberater-salzlandkreis.de